

Protokoll der Verhandlung zur Finanzierungsvereinbarung mit den freien Trägern (hier: Restkostenfinanzierung)

Anwesend sind:

Frau Langenau, Frau Dobin, Frau Harder, Frau Gaida, Frau Bischof-Schiefelbein, Herr Büstrin, Herr Lorenz, Herr Kienast, Frau Wulff, Frau Kowalczuk, Frau Boxberger, Frau Haugk, Frau Kilic, Frau Paul, Herr Kersten, Frau Slamanig, Frau Stuhr, Frau Will, Herr Asmussen, Frau Schümann und Frau Ascher

Herr Asmussen begrüßt am Mittwoch, den 02.09.2020, um 11.00 Uhr die Anwesenden im Ratssaal und eröffnet die Verhandlung.

Herr Lorenz bittet, das Protokoll vom 31.08.2020 um folgende Punkte zu ergänzen:

1. Herr Asmussen hat auf der Sitzung vom 28.08.2020 zugesagt, dass die städtischen Kitas mit den Kitas der freien Träger mit Restkostenfinanzierung in Neumünster gleichgestellt werden.
2. Es besteht die Forderung der freien Träger, die Verwaltungskostenpauschale auf 10% anzuheben.

Folgender Punkt wird zudem angefügt:

- Die Grundlage für eine Platzreduzierung sind nicht grundsätzlich 22 Plätze, sondern die Grundlage richtet sich nach der tatsächlichen Gruppengröße.

Das Protokoll vom 31.08.2020 wird mit diesen drei Ergänzungen genehmigt.

Es wird eine Tischvorlage verteilt, die diesem Protokoll als Anlage beigelegt ist. Diese Tischvorlage dient als "Arbeitspapier" für die Besprechung. Sie ist ausdrücklich **kein** Angebot der Stadt Neumünster an die Träger.

Diese Besprechung dient zur Vorbereitung der Drucksache der Verwaltung für die Ratsversammlung. Die Ratsversammlung tagt im November 2020; die Drucksache muss jedoch bis zum 24.09.2020 fertiggestellt sein. Sollte es Punkte geben, bei denen der Fachdienst Frühkindliche Bildung und die freien Träger unterschiedlicher Meinung sind, so sind die Standpunkte der freien Träger in der Drucksache ausdrücklich zu benennen.

Zur Tischvorlage:

Es wird eine Präambel in den Finanzierungsvereinbarungen geben.

In der **Präambel** der Tischvorlage ist „- und tagespflegeverordnung“ zu streichen.

Zu Gegenstand der Förderung

Durch diesen Absatz sind auch die Personalgrundsätze verankert.

...der genehmigte Betrieb von Kindertageseinrichtungen...

Es muss somit eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen.

...und kindergartenähnlichen Einrichtungen...

ist zu streichen

Zu Betreuung auswärtiger Kinder

Zurzeit gibt es 120 Kinder in den hiesigen Kitas, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben. Diesen Kindern soll das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt werden. Da nach Ratsbeschluss die Anzahl der auswärtigen Kinder in den nächsten Jahren sukzessiv abzubauen ist, soll für die Umsetzung dieser Aufgabe eine Projektgruppe gebildet werden.

Abs.2 Satz 2:

Streiche ...des Neumünsteraner Jugendamtes.

Setze ...des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Abs.3:

Kinder aus anderen Bundesländern kommen in Neumünster nicht vor.

Zu Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kindern, denen Fachleistungsstunden gewährt wurden, stehen diese weiterhin in der bisherigen Höhe zu.

Für Kinder, für die bisher keine Fachleistungsstunden gewährt wurden, soll, soweit nötig, ein besonderer Förderbedarf individuell durch den Fachdienst Gesundheit festgestellt werden.

Die freien Träger benötigen eine Rechtssicherheit bzgl. des Umgangs mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, mit und ohne einer festgestellten Behinderung nach § 2 SGB IX.

Zu § 17 Abs. 2 KiTaG

Die Meldung wird für den Kita-Bedarfsplan benötigt.

Zu § 18

Bei den drei genannten Kriterien besteht keine Gewichtung.

Die Aufnahmekriterien sind bis zum 01.01.2021 verbindlich festzulegen und öffentlich zu machen.

Zu § 19

Das Land erarbeitet derzeit ein Curriculum, wie die Fortbildung durchzuführen ist. Zurzeit ist im Gespräch, dass die Fortbildung 40 Stunden umfassen soll und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschrieben wird, die die entsprechende Fortbildung noch nicht haben. Frau John (Sprachbeauftragte) wird auf der nächsten Geschäftsführertagung für dieses Thema anwesend sein. Sie schlägt u.a. vor, die Fortbildung in den Teams der einzelnen Kitas durchzuführen und auch die Mitarbeitenden fortzubilden, bei denen diese Fortbildung schon mehrere Jahre zurückliegt.

Bei Mitarbeitenden, die später angestellt werden und diese Fortbildung noch nicht haben, ist zwischen dem Träger und der Stadt Neumünster eine Übergangsfrist von mehreren Monaten zu vereinbaren, in der die/der neu Beschäftigte die Fortbildung zu besuchen hat.

Zu § 20

Die Kosten für das Qualitätsmanagement und die kontinuierliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung werden im geeinten Schlüssel, wie bisher, bis Ende 2024 weiter finanziert.

Zu § 22

Ob die Schließzeiten für freie Tage oder für Fortbildungen genutzt werden, entscheidet der Träger.

Der Träger teilt die geplanten Schließtage des Folgejahres zum 31.10. des laufenden Jahres dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit.

Zu § 28

Es besteht die Möglichkeit, Erzieherinnen und Erzieher mit einer Einstufung auf 8a TVöD S+E auf SPA-Stellen zu beschäftigen, wenn nachweislich keine geeignete SPA-Kraft eingestellt werden kann. Dieses erfolgt ausschließlich befristet für max. 12 Monate. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Es wird sich dahingehend geeinigt, dass das Verfahren zur Nachweiserbringung (dass keine geeignete SPA-Kraft gefunden wurde) vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erarbeitet und zu gegebener Zeit auf der Geschäftsführertagung vorgestellt wird.

Zu § 30

Den Ausführungen entsprechend der Tischvorlage wird zugestimmt.

Zu Nachweis der Verwendung/

Einhaltung der Fördervoraussetzungen sowie Evaluation der Finanzierungsvereinbarung

Es wird eine Bestandsaufnahme der Räumlichkeiten geben.

Die Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen wird anlassbezogen und stichprobenartig nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Für die Evaluation wird für die Abrechnungsjahre 2021-2024 eine doppelte Buchführung benötigt. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt nach den bisherigen Finanzierungsverträgen 6%. Die freien Träger fordern ausdrücklich 10%, da die 6% schon seit Jahren den Aufwand nicht mehr decken. Auch die jetzt notwendige doppelte Buchführung wird den Aufwand und somit die Kosten nochmal erhöhen. Laut Aussage von Herrn Lorenz (DRK) werden bei Ausschreibungen der Stadt Neumünster als Verwaltungskostenpauschale jeweils 10% angegeben. Da den freien Trägern eine Gleichbehandlung zugesagt wurde, wird von den freien Trägern in diesem Sinne nochmal ausdrücklich die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale von 6% auf 10% verlangt. Zudem sind die Kosten für die Sachmittel nicht auskömmlich. Es ist nicht bekannt, in welcher prozentualen Höhe sich die Verwaltungskostenpauschale bei den städtischen Kitas beläuft.

Herr Asmussen gibt an, dass die bestehenden Finanzierungsverträge weiterhin Gültigkeit haben. Nach dem neuen KiTaG erhöht sich der Personalbedarf. Durch die daraus resultierende Personalkostenerhöhung, erhöht sich auch automatisch die Verwaltungskostenpauschale. Herr Asmussen schlägt vor, Anfang 2022, nach Abrechnung des Jahres 2021, mit den tatsächlichen Zahlen die Situation neu zu beurteilen. Dieser Vorschlag wird von den freien Trägern abgelehnt.

Es wird sich auf folgenden Vorschlag im Rahmen der o.g. Drucksache geeinigt: Der Ratsversammlung soll vorgeschlagen werden, für den Abrechnungszeitraum 2021 bis 2024 einen Aufschlag der Verwaltungskostenpauschale von 4% zu beschließen. Anfang 2022 soll eine Evaluation der Finanzierung mit den abgerechneten Betriebskosten aus 2021 erfolgen und ggf. in Verhandlungen der

Sachkosten eingestiegen werden. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Ratsversammlung.

Von den freien Trägern wird insbesondere angeführt, dass das Forderungsmanagement (Eintreibung der Elternbeiträge) einen erheblichen Zeit- und somit auch Kostenaufwand mit sich führt. Herr Asmussen teilt mit, dass bei den vor Jahren geführten Finanzierungsverhandlungen den freien Trägern angeboten wurde, diese Aufgabe von der Stadt Neumünster zu übernehmen; dieses jedoch seinerzeit von den freien Trägern abgelehnt wurde. Ein solches Angebot wird die Stadt Neumünster nicht mehr unterbreiten.

Zu Zahltermine der Zuschüsse

Die Zahltermine sollen zukünftig zum 01. eines Monats erfolgen.

Herr Asmussen bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und beschließt die Sitzung um 12.40 Uhr.

Neumünster, den 10.09.2020
gez. Ascher

Anlage zu diesem Protokoll:

Tischvorlage als Arbeitspapier

Grundlagen dieser Vereinbarung sind § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019, geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 sowie die Kindertagesstätten- und tagespflegeverordnung (KiTaVO) und § 8a SGB VIII und § 72 a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

Finanzierungsart- und verfahren

Ab dem 01.01.2021 sind für die Einrichtungen der freien Träger individuelle Vereinbarungen ergänzend zu den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen zu schließen. Inhalt dieser Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Vertragsgegenstand, der Finanzierungsart- und Verfahren, der Finanzierung von Kindern mit Behinderung sowie die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaGs (§§ 15 – 35) sein.

Ziel der Förderung

Die Stadt Neumünster sowie die freien Träger von Kindertageseinrichtungen (Träger) verfolgen in der Kindertagesbetreuung das gemeinsame Ziel, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten, die Einrichtungen auszulasten und dafür die Finanzierung auskömmlich zu gestalten. Sie arbeiten gemeinsam auf die Ziele des § 80 SGB VIII hin.

Der Auftrag ist, Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der genehmigte Betrieb von Kindertageseinrichtungen und kindergartenähnlichen Einrichtungen des freien Trägers in der Stadt Neumünster, die unter Beachtung der

landesrechtlichen Vorschriften sowie analoger Anwendung aller grundsätzlicher Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien der Stadt für städtische Kindertageseinrichtungen geführt werden sowie allgemein zugänglich sind.

Zuschussberechtigte

Förderfähig ist jeder Träger einer Kindertageseinrichtung, für den eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht, der mit Ausnahme von Betriebskita als freier Träger der Jugendhilfe gemäß landesrechtlicher Vorgaben anerkannt ist und dessen Plätze in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

Betreuung auswärtiger Kinder

Kostenausgleich: Die Regelung zum interkommunalen Kostenausgleich entfällt. Entsprechende Regelungen in den Finanzierungsvereinbarungen sind damit ab 01.2021 obsolet.

Siehe auch DS 0560/2018

Es wird grundsätzlich nur die Betreuung Neumünsteraner Kinder gefördert.

Sofern ein Kind aus einer anderen Wohngemeinde aufgenommen und gefördert werden soll, bedarf es der Zustimmung des Neumünsteraner Jugendamtes.

Gemeinsam mit den Trägern der freien öffentlichen Jugendhilfe wird ein Verfahren erarbeitet, das im laufendem Kindergartenjahr in Neumünster max. 100 Kinder, im kommenden Kindergartenjahr max. 75 Kinder und ab dem dritten Kindergartenjahr max. 50 Kinder betreut werden, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Neumünster haben.

Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in der Kindertageseinrichtung des Freien Trägers betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Stadt Neumünster ab.

Kinder mit besonderem Förderbedarf

Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzreduzierung wird der vom überörtlichen Träger an die Stadt Neumünster als Standortgemeinde gezahlte Betrag in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

Zur Regelung der Platzreduzierung wird auf § 25 Abs. 4 KiTaG verwiesen.

Zu § 17 Abs. 2 KiTaG

Beim Verbleib von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in einer Krippengruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres ist der Träger der örtlichen Jugendhilfe vor Beginn des entsprechenden Kindergartenjahres schriftlich zu informieren.

Zu § 18

Die Aufnahmekriterien für die Betreuung in den Einrichtungen sind schriftlich und öffentlich festzulegen und dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Die Träger einigen sich mit dem Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe darauf, dass folgende drei Kriterien, zusätzlich zu trägerinternen Kriterien, Gültigkeit haben:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben
2. Nähe der Kita (innerhalb eines Sozialraumes)
3. Anmeldedatum

Zu § 19

Alle Fachkräfte sollen bis zum 31.07.2025 die Fortbildung abgeschlossen haben. Die weiteren Regelungen für die Umsetzung (wie z.B. Umfang bzw. Stundenzahl) hat das Land noch nicht festgelegt. Die Kosten sind durch die allgemeine Kita-Finanzierung abgedeckt. Das Bundesprogramm Sprach-Kita bleibt bestehen. Die Landesmittel zur Förderung der vorschulischen Sprachbildung entfallen ab dem 01.01.2021.

Zu § 20

Die Kosten für das Qualitätsmanagement und die kontinuierliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung werden im geeinten Schlüssel, wie bisher, bis Ende 2024 weiter angerechnet. Jede Einrichtung hat eine/einen Qualitätsbeauftragte/n zu benennen. Die Anrechnung der Stunden für die Beauftragten regeln die Grundsätze für den Personalbedarf.

Zu § 22

Jede Einrichtung hat max. 20 Betriebstage im Jahr auf der Grundlage des KiTaG zu schließen. Ausnahmen sind mit dem Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Innerhalb der Sommerschulferien ist mind. zwei Wochen am Stück zu schließen. Die restlichen Schließtage sind vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Elternvertretung der Einrichtung für das Kindergartenjahr festzulegen. Der Träger teilt die geplanten Schließzeiten des Folgejahres zum 31.10. mit.

Zu § 26

Es wird auf die Grundsätze für den Personalbedarf hingewiesen. Das bisher praktizierte Verfahren zur Gewährung und Finanzierung von Gruppen- und Teilhabe-Assistenten/innen wird über den 31.12.2020 hinaus weitergeführt. Jeder Fall bedarf eines Gutachtens des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster und einer darauf beruhenden Einzelfallentscheidung der Leitung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung.

Zu § 28

Es besteht die Möglichkeit, Erzieherinnen und Erzieher mit einer Einstufung auf 8a TVÖD S+E auf SPA-Stellen zu beschäftigen, wenn nachweislich keine SPA-Kraft eingestellt werden kann. Dieses erfolgt ausschließlich befristet für max. ein Betreuungsjahr. Das Verfahren des Nachweises wird zu gegebener Zeit erarbeitet.

Zu § 30

Um den Ansprüchen einer qualitativ gesicherten und bezahlbaren Verpflegung der Kinder gerecht zu werden, einigen sich die Träger und der Träger der örtlichen öffentlichen Jugendpflege darauf, im ersten Halbjahr 2021 eine Projektgruppe unter Beteiligung der Kreiselternvertretung damit zu beauftragen, ein entscheidungsreifes Konzept zu erarbeiten und spätestens im Frühjahr 2022 der Ratsversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage zu übersenden. Die Federführung liegt bei Fachdienst Frühkindliche Bildung.

Nachweis der Verwendung/ Einhaltung der Fördervoraussetzungen

Die Träger stimmen zu, im Zeitraum der Abrechnungsjahre 2021 – 2024 in zwei Abrechnungsmodalitäten die Finanzmittel nachzuweisen. Näheres regelt der Fachdienst Frühkindliche Bildung mit den Trägern der Einrichtungen.

Evaluation der Finanzierungsvereinbarung

Zur Vorbereitung der Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 werden Anfang 2022 von Seiten des Fachdienstes Frühkindliche Bildung gemeinsam mit den Trägern die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzierungsvereinbarung evaluiert. Bei Bedarf werden Verhandlungen zur Veränderung der Vereinbarung geführt. Das Ergebnis ist der Ratsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Zahltermine der Zuschüsse

aus verwaltungstechnischer Sicht zum 01.01 eines jeden Monats –
nicht mehr 4 Auszahlungstermine-
keine haushaltsrechtlichen Vorleistungen mehr